



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Oktober 2010 (04.10)  
(OR. en)**

**14279/10**

**DROIPEN 106  
JAI 787  
CODEC 932**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Betr.:             Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von  
Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses  
2004/68/JI des Rates

---

**I.    EINLEITUNG**

Die Kommission hatte dem Rat am 26. März 2009 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI vorgelegt; dieser basierte auf dem jüngsten Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 201), das am 25. Oktober 2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt wurde ("Lanzarote-Übereinkommen"), und auf dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, der damit aufgehoben werden sollte.

Die Beratungen über diesen Vorschlag in der Gruppe "Materielles Strafrecht" wurden unter tschechischem Vorsitz aufgenommen und unter schwedischem Vorsitz fortgeführt.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 29. März 2010 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vor, in den einige der Ergebnisse der vorangegangenen Diskussionen im Rat eingeflossen waren.

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" setzte ihre Beratungen unter dem spanischen und dem belgischen Vorsitz an zehn Sitzungstagen fort.

Die Ergebnisse der Diskussionen, die am 24. September 2010 im CATS und am 29. September 2010 im AStV stattgefunden haben, sind im vorliegenden Dokument berücksichtigt.

Weiterhin bestehende Vorbehalte der Delegationen sind in den Fußnoten zu den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission mit Blick auf die bevorstehenden Beratungen mit dem Europäischen Parlament eine Reihe von Vorbehalten zu den vom Rat vorgenommenen Änderungen aufrechterhält. Diese Vorbehalte sind in der aktuellen Textfassung nicht wiedergegeben, da die Kommission an den künftigen Beratungen mit dem Europäischen Parlament teilnehmen wird.

IE, LT und UK haben Parlamentsvorbehalte zu dem Vorschlag eingelegt.

Der Vorsitz bittet die Delegationen, die noch Vorbehalte aufrechterhalten, diese zurückzuziehen, und ersucht den Rat, sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 1 bis 13 (mit Ausnahme des Artikels 10) zu verständigen. Des Weiteren ersucht der Vorsitz den Rat festzustellen, dass dieser Text zusammen mit dem Text der übrigen Artikel (Artikel 10 sowie 14 bis 26), über die noch Einvernehmen erzielt werden muss, eine ausreichende Grundlage darstellt, damit der Vorsitz die Beratungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen kann.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates**

*(Nachstehend sind lediglich diejenigen Erwägungsgründe wiedergegeben, die Teil der Kompromissvorschläge zu Artikeln sind, welche mit Blick auf eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt werden.)*

...

(5a) Bei der Annahme von Bestimmungen des materiellen Strafrechts sollte die EU die Kohärenz der gesamten einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. Im Lichte des Vertrags von Lissabon sollten die Schlussfolgerungen des Rates vom April 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen, in denen vier Niveaus strafrechtlicher Sanktionen genannt werden, berücksichtigt werden. Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht als dies üblicherweise in den Rechtsakten der EU vorgesehen sein sollte.

...

(6a) Eine Behinderung an sich geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Beziehungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch des Bestehens einer Behinderung, um sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, unter Strafe gestellt werden.

- (6aa) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstmaß an Freiheitsstrafe für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch sollte für sexuelle Handlungen gelten, die schwere Formen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes darstellen.
- (6ab) Um das in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstmaß an Freiheitsstrafe für Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafmaße für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch kombinieren.
- (6b) Der bewusste Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sollte unter Strafe gestellt werden. Damit die betreffende Person strafrechtlich belangt werden kann, sollte der Zugriff auf eine Website mit Kinderpornografie sowohl vorsätzlich als auch in dem Wissen erfolgen, dass derartige Bilder dort zu finden sind. Für Personen, die unabsichtlich auf Seiten mit Kinderpornografie zugreifen, sollten keine Sanktionen gelten. Der Vorsatz lässt sich insbesondere aus der Tatsache ableiten, dass die Handlungen wiederholt oder gegen Bezahlung über einen Dienstleister begangen wurden.
- (7) Die Richtlinie soll nicht das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei auf gegenseitigem Einverständnis beruhenden sexuellen Handlungen regeln, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; dabei wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, Rechnung getragen. Diese Sachverhalte fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Es obliegt den Mitgliedstaaten zu definieren, welche Handlungen in diesem Zusammenhang als strafbar gelten sollen und welche nicht.

- (7a) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände – im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Bestimmungen – vorsehen und sicherstellen, dass die Richter diese bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigen können, wenn sie auch nicht verpflichtet sind, sie anzuwenden. Wenn diese Umstände angesichts der Art der spezifischen Straftat irrelevant sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierfür keine Regelung vorsehen. Die Relevanz der verschiedenen erschwerenden Umstände, die in dieser Richtlinie Berücksichtigung finden, sollte für jede der darin genannten Straftaten auf nationaler Ebene bewertet werden.
- (7aa) Opfer der in dieser Richtlinie behandelten Straftaten sollten vor sekundärer Viktimisierung geschützt werden. In Mitgliedstaaten, in denen Prostitution oder die Mitwirkung bei pornografischen Darstellungen nach nationalem Strafrecht oder sonstigen nationalen Rechtsvorschriften unter Strafe stehen, sollte es möglich sein, von einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Verhängung von Strafen im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen abzusehen, wenn das betreffende Kind diese Handlungen als Opfer sexueller Ausbeutung begangen hat oder wenn es gezwungen wurde, an Kinderpornografie mitzuwirken.
- (7b) Als Instrument zur Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften sieht diese Richtlinie verschiedene Strafmaße vor, die unbeschadet der konkreten Strafrechtspolitik der Mitgliedstaaten in Bezug auf jugendliche Straftäter gelten sollten.

...

Artikel 1  
***Gegenstand***

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke. Des Weiteren sollen Prävention und Opferschutz gestärkt werden.

Artikel 2  
***Begriffsbestimmungen***

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- (a) "Kind" jede Person unter achtzehn Jahren;
- (aa) "Alter der sexuellen Mündigkeit" das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verboten ist;
- (b) "Kinderpornografie"
  - (i) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder
  - (ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke oder
  - (iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke oder
  - (iv) realistische Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder realistische Darstellungen der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

- (c) "Kinderprostitution" das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt, unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einer dritten Partei zugute kommt;
- (d) "pornografische Darbietung" die organisierte Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,
  - (i) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder
  - (ii) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;
- (e) "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

### Artikel 3

#### *Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 5 unter Strafe gestellt werden.
2. Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.
- 2a. Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.

3. Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht.
4. Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt und
  - (i) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens drei Jahren, wenn das Kind älter ist, oder
  - (ii) dabei ausnutzt, dass das Kind aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens drei Jahren, wenn das Kind älter ist, oder
  - (iii) dabei Nötigung, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
5. Wer ein Kind unter Anwendung von Nötigung, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit einer dritten Partei veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.

#### Artikel 4

#### *Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 6 unter Strafe gestellt werden.
2. Wer die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen veranlasst oder ein Kind für eine solche Mitwirkung anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist.

3. Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an pornografischen Darbietungen nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
- 3a. Wer wissentlich an pornografischen Darbietungen, an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist.<sup>1</sup>
4. Wer die Mitwirkung eines Kindes an Kinderprostitution veranlasst oder ein Kind für eine solche Mitwirkung anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
5. Wer ein Kind zu Kinderprostitution nötig oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.
6. Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen von Kinderprostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> **Vorbehalt zweier Delegationen zu diesem Absatz. Sie schlagen vor, diesen Straftatbestand auf den in Artikel 21 Absatz 2 des Lanzarote-Übereinkommens genannten Sachverhalt zu beschränken. Ein Straftatbestand würde in diesem Fall nur dann vorliegen, wenn das Kind zur Mitwirkung an der pornografischen Darbietung angeworben oder gezwungen worden ist.**

<sup>2</sup> **Prüfungsvorbehalt einer Delegation zu diesem Absatz.**

## Artikel 5

### *Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden.
2. Der Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.
3. Der bewusste Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.
4. (...)
5. Der Vertrieb, die Verbreitung oder die Weitergabe von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.
6. Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.
7. Die Herstellung von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.

8. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob dieser Artikel in Fällen von Kinderpornografie gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer iii Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.
  
9. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob die Absätze 2 und 7 in Fällen Anwendung finden, in denen feststeht, dass das pornografische Material im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b Ziffer iv vom Hersteller ausschließlich zum persönlichen Gebrauch hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zum Zweck der Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b Ziffern i bis iii verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

#### Artikel 6

#### *Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke*

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Ein Erwachsener, der einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen vorschlägt mit der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 5 Absatz 7 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht, wenn die auf den Vorschlag folgenden konkreten Handlungen zu einem derartigen Treffen geführt haben.

## Artikel 7

### *Anstiftung, Beihilfe und Versuch*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 6 unter Strafe gestellt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 3 bis 5, Artikel 4 Absätze 2 bis 3 sowie Absätze 4 bis 6 und Artikel 5 Absätze 5 bis 7 unter Strafe gestellt wird.

## Artikel 8

### *Auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen*

1. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 3 Absätze 2 und 3 auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter Anwendung findet, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern bei den Handlungen kein Missbrauch vorliegt.
2. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 4 Absatz 3a auf Darbietungen im Rahmen von Beziehungen Anwendung findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern bei den Handlungen kein Missbrauch und keine Ausbeutung vorliegt und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die pornografische Darbietung geboten werden.
3. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 5 Absätze 2 und 7 auf die Herstellung, den Erwerb oder den Besitz kinderpornografischen Materials Anwendung findet, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und das Material mit seinem Einverständnis und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen hergestellt wurde und sich in ihrem Besitz befindet, sofern bei den Handlungen kein Missbrauch vorliegt.

## Artikel 9

### *Erschwerende Umstände*

1. Sofern die nachstehenden Umstände nicht bereits ein Tatbestandsmerkmal der in den Artikeln 3 bis 7 genannten Straftaten sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Umstände im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts im Zusammenhang mit den relevanten Straftatbeständen nach den Artikeln 3 bis 7 als erschwerende Umstände gelten können:
  - (a) (...)
  - (b) Das Opfer der Straftat ist ein Kind, das insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist.
  - (c) Die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind unter einem Dach lebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbraucht hat, begangen.
  - (d) Die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen.
  - (e) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI<sup>1</sup> begangen.
  - (f) Der Täter war zuvor wegen ähnlicher Straftaten rechtskräftig verurteilt worden.
  - (g) Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet.
  - (h) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.
  
2. (...)

---

<sup>1</sup> **ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.**

[Artikel 10

***Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten***<sup>1</sup>

Artikel 11

***Verantwortlichkeit juristischer Personen***

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
  - (a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
  - (b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
  - (c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
  
2. Jeder Mitgliedstaat trifft zudem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
  
3. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 nicht aus.

---

<sup>1</sup> **Artikel 10 gehört nicht zu den Artikeln, die dem AStV und dem Rat mit Blick auf eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt werden.**

## Artikel 12

### *Sanktionen gegen juristische Personen*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:
  - (a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
  - (b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
  - (c) richterliche Aufsicht;
  - (d) richterlich angeordnete Auflösung;
  - (e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.
  
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

## Artikel 13

### *Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer*

Jeder Mitgliedstaat sieht im Einklang mit den Grundsätzen seines Rechtssystems die Möglichkeit vor, von einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Bestrafung abzusehen<sup>1</sup>

- (a) im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zu Prostitution oder pornografischen Darbietungen: bei Kindern, die Opfer von Straftaten nach Artikel 4 Absätze 2, 3, 4 und 5 werden;
- (b) im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zu Pornografie: bei Kindern, die Opfer von Straftaten nach Artikel 5 Absatz 7 werden, sofern sie zur Begehung der betreffenden Handlungen gezwungen wurden.

---

<sup>1</sup> **Vorbehalt einer Delegation zu der Tatsache, dass darunter auch Verstöße fallen können, die keine Straftaten darstellen.**